

II- 4861 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2401 W

1992-02-13

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Elisabeth Hlavac
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Gewinnung weiterer Erkenntnisgrundlagen zur möglichst effizienten Bekämpfung neonazistischer Umtriebe.

Die Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen kann nur eine - wenn auch sehr wichtige - Ebene in der Bekämpfung neonazistischer Umtriebe sein. Ebenso wichtig ist in diesem Zusammenhang eine möglichst umfassende politische Aufklärung in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen.

Von hoher Bedeutung ist auch, daß in allen Bereichen staatlichen Verhaltens, insbesondere in der vom Nationalrat zu kontrollierenden Vollziehung des Bundes, im Sinne des antifaschistischen Grundauftrages unserer Verfassung gehandelt wird.

In diesem Sinne hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29.11.1985, GZ: G 165-84 als "allgemeine Generalklausel", welche "neben und über allen Einzelvorschriften" steht, festgelegt:

"Das Wiederbetätigungsverbot ist auch nicht bloßer Teilzweck der staatlichen Tätigkeit für einen bestimmten Bereich, der hinter anderen Teilzwecken anderer Bereiche zurückstehen müßte, sondern umfassende Maßgabe jeglichen staatlichen Verhaltens. Die kompromißlose Ablehnung des Nationalsozialismus ist ein grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik. Ausnahmslos jede Staatstätigkeit hat sich an diesem Verbot zu orientieren."

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß auch sozial schädliche Verhaltensweisen, die nicht unmittelbar mit einem Wiederbetätigungsvorsatz geschehen, aber oft von neonazistischem Geist genährt sind (wie z.B. die Verhetzung) konsequent entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet werden sollen.

Der Grad der Durchsetzung des oben zitierten antifaschistischen Grundauftrages unserer Verfassung ist in den verschiedenen Bereichen der staatlichen Vollziehung in der Praxis unterschiedlich. Dieser Grad kann erhöht

- 2 -

werden, wenn aus den Bereichen der Vollziehung detaillierte Informationen über das Vorhandensein konkreter Voraussetzungen für ein möglichst effizientes Bekämpfen neonazistischer Umtriebe vorhanden sind.

Aufgrund konkreter Informationen und Erkenntnisse werden die politischen Verantwortungsträger bzw. der Gesetzgeber erst in die Lage versetzt, weitere politische Schritte bzw. allenfalls erforderliche gesetzliche Maßnahmen zu setzen.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e :

1. In der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz vom 17. Dezember 1990 5/AB wurde bei Frage 4 eine Aufstellung über die Anzahl der Anzeigen wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz bzw. den Verhetzungsparagraphen dargelegt, wobei insbesondere bis zum Datum 31.10.1990 auch angegeben wurde, wie viele einschlägige Verfahren eingestellt wurden, wie viele noch anhängig sind und wie viele zu rechtskräftigen Verurteilungen führten.
Wie sieht die diesbezügliche Statistik seit dem 31.10.1990 aus ?
2. Welche Staatsanwaltschaften verfügen über eigene politische Referate, in denen spezialisierte Staatsanwälte sich der Bekämpfung des Neonazismus widmen ?
3. Welche Grundsätze werden diesbezüglich seitens der Oberstaatsanwaltschaften an die Staatsanwaltschaften ihres Geschäftsbereiches kommuniziert ?
4. Welche Inhalte haben die Monats- und Jahresberichte der letzten drei Jahre der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften zu dem gegenständlichen Thema ?

- 3 -

5. Welche Fortbildungsveranstaltungen werden für die so spezialisierten Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte seitens des zuständigen Ressorts durchgeführt und unterstützt ?
6. Welche Formen der Kooperation und der wechselseitigen Information gibt es zwischen den spezialisierten Einheiten der jeweiligen staatspolizeilichen Abteilungen und den mit dem Thema befaßten Staatsanwälten; wie findet hier der Informationsaustausch statt ?
7. Welche Berichtspflichten im Sinne des § 8 StAG ("Strafsachen von besonderem öffentlichen Interesse") treffen die Staatsanwaltschaften in den einzelnen Oberstaatsanwaltschaften zu dem gegenständlichen Thema ?
8. Welche Berichte zu dem gegenständlichen Thema erreichten in den letzten zwei Jahren gemäß § 8 Abs. 1 StAG das Bundesministerium für Justiz ?
9. Welche Verfügungen im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG haben der Bundesminister für Justiz und die Oberstaatsanwaltschaften in Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnisse unternommen, um in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Fälle von Einstellungen wegen des Verdachtes neonazistischer Wiederbetätigung in anhängigen strafgerichtlichen Verfahren zu unterbinden ?
10. Haben in den einschlägig bekannten Fällen Vorwegberichte an das Bundesministerium für Justiz stattgefunden ?
11. Sind Weisungen und bejahendenfalls welche an staatsanwaltschaftliche Behörden ergangen ?
12. Wurde das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.11.1985 - eben so wie durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an seine untergeordneten Dienststellen - vom Bundesministerium für Justiz an sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Information kommuniziert ?
13. Welche sonstigen Fortbildungsveranstaltungen werden in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln für die mit den gegenständlichen Strafsachen befaßten Richter unternommen ?

- 4 -

14. In welchen Gerichten sind nach der Geschäftsverteilung spezialisierte Abteilungen für diese Delikte vorgesehen ?
15. Welche begleitenden Informationen in Broschüren und sonstigen Informationsschriften erhalten die Laien-Richter von der Justizverwaltung über historischen Hintergrund und Problemfeld der gegenständlichen Strafsachen vor Eingehen in die jeweiligen Hauptverhandlungen ?
16. Welche Rechtsbelehrungen werden in österreichischen Geschworenengerichtsverfahren zu § 3 ff Verbotsgesetz an die Laien-Richter verteilt ?
17. Welche Information hat das Bundesministerium für Justiz an die Staatsanwaltschaften und Gerichte anlässlich des Inkrafttretens der geltenden Fassung des Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG gegeben, um zu gewährleisten, daß im Sinne des Art. IX Abs. 5 EGVG bei Zurücklegen der Anzeige sowie in allen anderen Fällen von den Staatsanwaltschaften und dem Gericht an die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Bundespolizeidirektionen von diesem Vorgang Mitteilung gemacht werde ?